

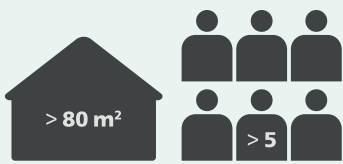
# MEHRWEG ist der Weg!

## Das Verpackungsgesetz (§§ 33, 34 VerpackG) macht Mehrweg seit 1. Januar 2023 in Deutschland zur Pflicht:

Betriebe, die ihr **Essen** zum Mitnehmen anbieten, müssen zu den genutzten Einwegverpackungen zusätzlich Mehrwegoptionen anbieten. Dies gilt beim Angebot von Einwegverpackungen, die *aus Kunststoff bestehen bzw. Kunststoffanteile besitzen* und nur für den *einmaligen Gebrauch* bestimmt sind. Beim Angebot von **Getränken** zum Mitnehmen muss *in jedem Fall* eine Mehrwegalternative vorhanden sein. Dabei spielt das Material des Einwegbechers keine Rolle.

### Regelungen für große Betriebe

#### großer Betrieb



Die Mehrweg-Angebotspflicht gilt für alle Betriebe mit einer Verkaufsfläche von mehr als 80 m<sup>2</sup> (inklusive frei zugänglicher Sitz- und Aufenthaltsbereiche; Filialen werden addiert) und/oder mehr als fünf Beschäftigten<sup>1</sup>.

#### Regeln für große Betriebe

##### MEHRWEGVERPACKUNGEN ZUM MITNEHMEN

Wenn ein Betrieb Einwegbehältnisse befüllt, muss er auch eine Mehrwegverpackung als Alternative anbieten. (Details unten)

##### Option 1

eigene Mehrwegverpackungen kaufen, z. B. aus Kunststoff oder Glas



##### Option 2

mit einem Unternehmen zusammenarbeiten, das Mehrwegverpackungen anbietet



### Regelungen für kleine Betriebe

#### kleiner Betrieb



Für kleine Betriebe mit einer geringeren Verkaufsfläche und mit bis zu fünf Beschäftigten<sup>1</sup> gelten Ausnahmeregelungen.

#### Regeln für kleine Betriebe



Essen und Getränke müssen in mitgebrachte saubere Mehrwegbehälter gefüllt werden.



Die Betriebe müssen im Rahmen des Angebots darauf hinweisen, dass sie Essen und Getränke in mitgebrachte Gefäße füllen. Der Hinweis sollte folgende Information beinhalten:

**„Wir befüllen kundeneigene Mehrwegbehältnisse.“**



Beim Befüllen der mitgebrachten Gefäße müssen die geltenden Hygienebestimmungen und Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit beachtet werden.

### INFORMATION FÜR DIE KUNDSCHAFT

**Speisen und Getränke in Mehrweg erhältlich**



- Betriebe müssen gut sichtbare und lesbare Informationen zu den Mehrwegverpackungen anbringen, zum Beispiel auf Schildern oder Plakaten.
- Der Hinweis muss mindestens folgenden Text enthalten: **„Speisen und Getränke in Mehrwegverpackungen erhältlich.“** Wenn nur Speisen oder nur Getränke angeboten werden, darf entsprechend gekürzt werden.
- Lieferung von Speisen und Getränken: Auf die Möglichkeit der Mehrwegverpackung muss während des Bestellprozesses aktiv hingewiesen werden.

### MEHRWEG DARF NICHT TEURER SEIN

Essen und Getränke in ...

#### Mehrwegverpackungen



keine Zusatzkosten

Pfand ist möglich

#### Einwegverpackungen



keine Rabatte oder sonstige Vergünstigungen

### RÜCKNAHME UND HYGIENE



#### Mehrwegverpackungen

Betriebe müssen Mehrwegverpackungen, die sie ausgeben, wieder zurücknehmen.



#### Regeln

Es gibt Regeln (Hygienebestimmungen) für die Rücknahme, Reinigung und Ausgabe der Becher oder Schalen. Die Regeln müssen beachtet werden. Mehr dazu auf unserer Webseite.

<sup>1</sup> Bei der Feststellung der Zahl der Beschäftigten sind Teilzeitbeschäftigte mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 20 Stunden mit 0,5 und von nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 zu berücksichtigen.

Die Verantwortlichkeit der Übereinstimmung mit § 33 (2) bzw. § 34 (3) VerpackG liegt beim Betrieb. Erläuterung: „Die Größe des Hinweises nach § 33 (2) bzw. § 34 (3) VerpackG muss in seiner Darstellung bzw. Aufmachung (z. B. Schriftgröße) der Darstellung des Angebots an Speisen und/oder Getränken entsprechen.“

Vielen Dank an die Stadt Stuttgart für die Unterstützung! #jetztklimachen